Ausfertigung

Landgericht Berlin II
Az.: 15 O 181/24

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Monique Iovanovici, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2024-UR-GT-0216

gegen

Emre K[redacted] Bad Oldesloe
handelnd unter "[redacted]
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [redacted], den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] am 15.04.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet

a) das Siegel

und

b) die Urkunde

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account des Antragsgegners „[redacted]", abrufbar am 02.02.2024 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted]

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 28.03.2024

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 28.03.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner den tenorierten Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.

Die Antragstellerin hat dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihr Geschäftsführer das Siegel und die Urkunde geschaffen und ihr daran die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen hat; ferner, dass der Antragsgegner die Urkunde mit dem Siegel wie tenoriert verwertet hat, ohne mit ihr einen Vertrag zu schließen.

Danach hat die Antragstellerin gegen den Antragsgegner einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch. Jedenfalls das Siegel ist - auch als Bestandteil der Urkunde - ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk. Die designte Gestaltung erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe im Sinne der sogenannten „kleinen Münze" (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.). Der Antragsgegner hat die verfahrensgegenständlichen Grafiken auf seinem Instagram-Account öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG), ohne dazu berechtigt zu sein. Der Unterlassungsanspruch besteht verschuldensunabhängig.

2. Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Die Dringlichkeitsfrist beträgt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (wie auch des Kammergerichts) zwei Monate ab Kenntnis, sie ist gewahrt.

3. Dem Antragsgegner ist der Sachverhalt aus der Abmahnung vom 1.3.2024 bekannt. Ihm war vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen.

Es konnte auch gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der offenkundigen Urheberrechtsverletzung, welche die Antragsstellerin nicht länger hinzunehmen hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Ordnungsmittelandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Verfahrenswert war für das nur vorläufige Eilverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschluss vom 20.11.2023 - Az.: 24 W 39/23) auf 4.000,00 EUR festzusetzen. Zwar kommt der Angabe der Antragstellerin eines Verfahrenswerts von 12.000,00 EUR Indizwirkung zu, sie ist indes nicht bindend. Anders als in dem eben genannten Fall, über den das Kammergericht zu entscheiden hatte, ist zwar vorliegend die Dauer der Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Siegel und Urkunde nicht bekannt. Im Rahmen der nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO vorzunehmenden Schätzung des Werts des Schutzrechts sowie des sog. Angriffsfaktors ist für die Kammer ausschlaggebend, dass nach dem Geschäftsmodell der Antragstellerin die urheberrechtlich geschützten Werke den potentiellen Nutzern - und auch dem Antragsgegner - unaufgefordert übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 15.04.2024
[redacted] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BERLIN